

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

**Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 30.10.2017

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:47 Uhr

### Anwesende:

#### Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

#### Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Knierzinger Christoph

GRM Schlagintweit Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Rechberger Johann

GRM Schlagintweit Anita

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Leblhuber Christian

#### Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian für Hrn. Perndorfer Manfred

#### Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2. Vizebgm. Haider Christoph

GVM Radler Thomas

GRM Mag. Haider Roman

GRM Mayrhofer Elisabeth

GRM Dieplinger Wolfgang

GRM Straßl Christian

#### Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Dieplinger Wolfgang für Hrn. Mag. Manuel Gaadt

GRM Straßl Christian für Hrn. Wagner Thomas

#### Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Ing. Peter Robert

GRM Jäger Josef

GRM Ing. Lucan Matthias

GRM Frandl Ramona  
GRM Schöppl Alfred  
Ersatzmitglieder SPÖ  
GRM Schöppl Alfred für Hrn. Groiss Dietmar jun.

**Die GRÜNEN**

GVM Dr. Judith Wassermair  
GRM Ing. Schalek Werner  
GRM Schnell Rosa  
Ersatzmitglieder der GRÜNEN  
GRM Ing. Schalek Werner für Hrn. Wassermair Johannes

**Weiters anwesend:**

AL Karin Rathmayr  
VB I Pröhl Anita

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Punkt 3.4. von der Tagesordnung abgesetzt wird, da Hr. Heger den Vertrag noch genau überprüfen möchte.

## **1. Bau-, Raumplanungs-, Straßen- und Grundangelegenheiten**

### **1.1. Vergabe der Arbeiten zur Neuerrichtung eines Gehsteigteilstückes in der Siernerstraße – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Bereits im vorigen Jahr wurde im Zuge der Sanierungsarbeiten in der Grünauerstraße ein Gehsteigteilstück im Kreuzungsbereich Siernerstraße mit der Grünauerstraße errichtet. Dieser Gehsteig soll nun bis auf die Höhe des Schulgebäudes der NMS verlängert werden, um mehr Sicherheit für Fußgänger zu gewährleisten.

Ein erster Schritt wurde mit dem Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Grundstückseigentümerin Margarethe Rachoy bereits gesetzt.

Drei Firmen wurden nun im Rahmen eines nicht öffentlichen Verfahrens zur Angebotslegung eingeladen. Es waren dies die Firmen Hasenöhrl, Held & Francke und Strabag. Die Angebotseröffnung am 24. 10. 2017 (siehe auch beiliegendes Protokoll) brachte folgende Ergebnisse:

- |                   |               |
|-------------------|---------------|
| 1. Held & Francke | EUR 28.288,67 |
| 2. Strabag        | EUR 34.368,24 |
| 3. Hasenöhrl      | EUR 38.421,07 |

Somit ist die Firma Held & Francke der Billigstbieter.

#### **Beratung:**

Hr. Ing. Lucan: Ist diese Ablöse bereits im Grundbuch eingetragen und wird nun eine Stützmauer errichtet? Dies wurde einmal besprochen.

Vorsitzender: Dies geschieht wie immer erst nach der Endvermessung. Eine Stützmauer wird nicht errichtet. Man wird keine brauchen.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die ausgeschriebenen Arbeiten sollen an die Firma Held & Francke als Billigstbieter vergeben werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 1.1.**

## 2. Haushaltsgebarung

### 2.1. Finanzierungsplan „Straßenbau 2016 - 2018“ – Beratung und Beschlussfassung

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Aufgrund der Zusage von Herrn Landesrat Hieglsberger für 2017 € 100.000,-- Bedarfsmittel zu genehmigen wurde ein überarbeiteter BZ-Antrag an das Land geschickt.

Dieser liegt nun zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	81.000	85.000	136.000	302.000
Interessentenbeiträge	10.000	7.000	7.000	24.000
LZ, Straßenbau		24.000	24.000	48.000
BZ-Mittel – bereits ausbezahlt	40.000			40.000
BZ-Mittel	10.000	100.000	50.000	160.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>141.000</b>	<b>216.000</b>	<b>217.000</b>	<b>574.000</b>

#### **Beratung:**

Hr. Jäger: Was wurde heuer bereits verbaut und wie geht es im nächsten Jahr weiter?

Vorsitzender: Was im nächsten Jahr gebaut wird, ist Gespräch in der nächsten Bauausschusssitzung.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der vorliegende Finanzierungsplan möge genehmigt werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 2.1.**

## **2.2. Nachtragsvoranschlag 2017 – Beratung und Beschlussfassung.**

---

### **Bericht des Vorsitzenden:**

Aufgrund einiger Abweichungen vom Budget 2017 wurde seitens der Buchhaltung ein Nachtragsvoranschlag erstellt.

Folgende wesentliche Änderungen haben sich ergeben:

### **Bericht zum 1. Nachtragsvoranschlag des Finanzjahres 2017**

#### **Ordentlicher Haushalt:**

Der Voranschlag inklusive Nachtrag für den OH beläuft sich einnahmen- und ausgabenseitig auf € 4.174.000,00. Erwähnenswert sind die unterjährige Senkung der SHV-Umlage um € 50.000,00 (entspricht 25% der Finanzkraft 2015) und die veranschlagten Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer in Höhe von € 50.000,00, die hauptsächlich auf die Betriebserweiterung der Fa. Agrana zurückzuführen sind.

Die **Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt** setzen sich wie folgt zusammen:

1) 1/980/910	€	86.500,00	ordentlicher Überschuss
2) 1/980/9101	€	6.800,00	Verkehrsflächenbeitrag (zweckgebunden)
3) 1/980/9102	€	22.500,00	Anschlussgebühren Wasser (zweckgebunden)
4) 1/980/9103	€	30.000,00	Anschlussgebühren Kanal (zweckgebunden)
5) 1/980/9105	€	3.700,00	Aufschließungsbeiträge Straßen zweckgebunden)
6) 1/980/9106	€	2.100,00	Aufschließungsbeiträge Wasser (zweckgebunden)
7) 1/980/9107	€	4.000,00	Aufschließungsbeiträge Kanal (zweckgebunden)
8)	€	7.500,00	Rücklagenzuführung Kanalanschlussgebühren
9)	€	55.200,00	Rücklagenzuführung Wasseranschlussgebühren
10)	€	165.700,00	Rücklagenzuführung OH Überschuss

In Summe sind das € **384.000,00**.

#### **Außerordentlicher Haushalt:**

##### **1)000179 Hochwasser 2013**

Der derzeitige Abgang von € 60.589,86 wurde im NVA berücksichtigt – ein Ausgleich des Vorhabens kann jedoch erst nach dessen endgültiger Abrechnung erfolgen.

##### **2)001631 Feuerwehrdepot Hochwasserschutz**

Die im VA 2017 vorgesehen Ausgaben und Zuführungen (jeweils € 50.000,00) wurden gelöscht, da dieses Projekt 2017 nicht mehr realisiert wird.

##### **3)002403 Kindergarten Gartengestaltung/Spielgeräte**

Die budgetierten Ausgaben in Höhe von € 49.400,00 (inklusive Gartenhaus € 6.325,00) werden durch eine Spende der Spar Warenhandels AG (€ 1.500,00), Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen (jeweils € 10.000,00) und eine Zuführung aus dem OH (€ 27.900,00) abgedeckt.

#### **4)007592 PV Kindergarten**

Der Abgang aus dem Vorjahr wurde ausgabenseitig mit € 6.800,00 budgetiert. Einnahmenseitig erfolgt die Abdeckung durch Werbeeinnahmen und einen Landeszuschuss (€ 4.800,00).

#### **5)008502 Sanierung HB Ruprechtling**

Die Ausgaben von € 45.700,00 werden durch eine Zuführung aus den Rücklagen Wasseranschlussgebühren (€ 21.100,00) und durch Zuführungen von Wasseranschlussgebühren 2017 (€ 22.500,00) und Aufschließungsbeiträgen (€ 2.100,00) abgedeckt.

#### **6)008503 Brunnen Aschach**

Den Ausgaben für den E-Verteiler (€ 12.100,00) stehen € 12.100,00 Zuführungen aus Rücklagen Wasseranschlussgebühren gegenüber.

#### **7)008504 Wasserleitung Siernerstraße**

Auch dieses Vorhaben mit Ausgaben in Höhe von € 24.700,00 wird mit Wasser-Rücklagen (€ 22.000,00) finanziert. Der verbleibende Abgang (€ 2.700,00) wird durch eine Zuführung aus dem OH ausgeglichen.

#### **8)211001 Volksschule Whiteboards**

Dem Abgang aus dem Vorjahr (€ 10.100,00) stehen ein Landeszuschuss (€ 5.600,00) und eine Zuführung aus dem OH (€ 4.500,00) gegenüber.

#### **9)530000 Rot Kreuz Neubau Hartkirchen**

Die Abwicklung dieses Vorhabens erfolgt zur Gänze durch die Gemeinde Hartkirchen, im NVA 2017 der Marktgemeinde Aschach handelt es sich lediglich um die buchhalterische Darstellung der Beteiligung als Nachbargemeinde (€ 48.000,00 als Beitrag auf der Ausgabenseite und einnahmenseitig als Bedarfszuweisung).

#### **10)612008 Straßenbauprogramm 2010 - 2015**

Veranschlagten Ausgaben in Höhe von € 569.400,00 (inkl. € 312.400,00 Abgang aus den Vorjahren) stehen auf der Einnahmenseite € 76.900,00 aus Rücklagen OH-Überschuss, € 46.600,00 Rechnungsgutschrift Fa. Hasenöhrle aus 2016, € 134.000,00 L-Zuschuss, € 250.000,00 Bedarfszuweisungen, € 51.400,00 Zuführung aus dem OH, € 6.800,00 aus Verkehrsflächenbeiträgen und € 3.700,00 aus Aufschließungsbeiträgen Straßen gegenüber.

#### **Beratung:**

AL Rathmayr: Sie erläutert den vorliegenden Punkt.

Hr. Ing. Schalek:

#### **Die gute Nachricht:**

Der NVA 2017 ist gegenüber dem VA 2017 wesentlich besser. Die Hauptgründe dafür sind Reduktion der SHV – Umlage um € 50.000.- und ca. € 100.000.- Mehreinnahmen durch Agrana.

#### **Nur leider die schlechte Nachricht für den VA 2018:**

Die SHV – Umlage wird durch den **Entfall Pflegeregress** u.U. wesentlich steigen und gleichzeitig haben die Krankenanstalten eine **Erhöhung von 8%** für 2018 angekündigt.

### Im Detail zum NVA 2017:

1. Die Mehrkosten für die Planung vom großen Turnsaal – Planung dafür ist als abgeschlossen zu betrachten - fehlen.
2. Zahlung an Fahrner GmbH für die Übernahme der Vorleistungen € 5000.- fehlt AL Rathmayr: Diese Leistungen wurden bezahlt. Diese Leistungen scheinen unter der Schulsanierung auf.
3. Kosten für Gutachten Turnsaal scheinen im NVA 2017 nicht auf?
4. AVZ Dachsanierung mit € 160.000.- Seite 13 veranschlagt. Projekte im AOH sind jedes für sich ausgeglichen zu bilanzieren. Deckungen dazu in späteren Jahren sind im NVA zu dokumentieren. Wenn sich die Gesamtkosten auf € 180.000.- erhöhen, dann fehlen diese Kosten plus Deckung im NVA 2017!
5. Die Kostendeckung für das AVZ ist mit Kosten von € 15.200.- und einer Deckung von € 13.100.- bei „Wirtschaftliche Unternehmungen“ die kostendeckend sein müssen, nicht gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Zukunft im Rahmen der VRV 2015 zusätzlich die Gebäudeabschreibungen zu verrechnen sind.
6. Anteilige Kosten 2017 für Wirtschaftshof scheinen im NVA 2017 nicht auf? AL Rathmayr: Es wurde noch kein Kostenbeitrag seitens der Gemeinde Hartkirchen vorgeschrieben. Sie kann nichts budgetieren, wenn noch keine Vorschriften vorliegen.

### Zum Wirtschaftshof:

Was ist für den VA 2018 zu budgetieren – Voraussetzung es gibt einen Gemeinderatsbeschluss, welche Leistungen wir an den Wirtschaftshof auslagern wollen! Wenn die Bauhofkooperation auf Basis VRV 2015 budgetiert wird, werden die Investitionen nur mit der Abschreibung über Personal - und Gerätestunden an die Gemeinden belastet. Verwaltungskosten, etc. würden als Gemeinkosten ebenfalls über Personal- und Gerätestunden an die Gemeinden belastet werden. Womit die Gemeinden eventuell jetzt belastet werden könnten, wären Vorprojektkosten inkl. Aufwandsentschädigung für Hrn. Mooshammer und Vorschüsse auf zukünftige Leistungen und laufende Betriebskosten.

Fr. Schnell: Ihr fehlt im NVA der Küchenblock für das Vereinsheim, welchen ihr Hr. Paschinger zu 100% zugesagt hat. Sie möchte wissen, ob ein Küchenblock kommt oder nicht?

Hr. Paschinger: Fr. Schnell soll bitte bei der Wahrheit bleiben. Er hat ihr das versprochen. Er teilte ihr aber auch mit, dass sie sich Zeit lassen soll, da geprüft wird, ob eine Krabbelstube hineinkommt.

Fr. Schnell: Das stimmt und es wurde bereits geprüft und es ist nicht geeignet. Und sie möchte es daher wissen.

Hr. Paschinger: Er weiß nichts, dass die Prüfung bereits abgeschlossen ist. Aber wenn er was verspricht, dann hält er das auch.

Hr. Vizebqm. Weichselbaumer: Dann kommt der Küchenblock eben in das nächste Budget.



**Antrag des Vorsitzenden:**

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag möge beschlossen werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Die gesamte Grün Fraktion, Hr. Ing. Lucan und Fr. Schlagintweit Anita enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 2.2.**

### **2.3. Bestellung eines Kassenführer-Stellvertreters – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Gemäß § 28 GemHKRO ist der Kassenführer vom Gemeinderat zu bestellen. Aufgrund der Karenzierung einer Mitarbeiterin ist nun eine Kassenführer-Stellvertreterin zu bestellen.

Der Gemeinderat möge Fr. Alexandra Riedl als Kassenführer-Stellvertreterin bestellen.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge Fr. Alexandra Riedl zur Kassenführer-Stellvertreterin bestellen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 2.3.**

### **3. Verordnungen und Verträge**

#### **3.1. Änderung der Kanalgebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.**

---

##### **Bericht des Vorsitzenden:**

Aufgrund der vorgeschlagenen Sätze des Landes ist die Kanalbenutzungsgebühr zu überarbeiten. Die Kanalanschlussgebühr erhöht sich von € 3.226,-- auf € 3.290,-- d.s. 1,94528 %. Die Kanalbenutzungsgebühr erhöht sich von € 3,68 auf € 3,75 d.s. 1,86666 %. Die derzeit gültige Kanalgebührenordnung wurde entsprechend der errechneten Prozentsätze überarbeitet. Der Gemeinderat möge nun diese Verordnung beschließen.

##### **Beratung:**

Ing. Peter Robert: Wo ist hier die Grenze? Es ist ja nur ein Vorschlag.

AL Rathmayr: Wenn man vom Land BZ Mittel haben möchte, dann muss man die vorgeschlagenen Sätze nehmen.

Hr. Jäger: Gibt es einen Unterschied zwischen normalen und einer Abgangsgemeinde?

AL Rathmayr: Eine Abgangsgemeinde muss um 20,- Cent mehr verlangen.

Ing. Peter Robert: Er fragt sich warum Hartkirchen dann um 1 Cent billiger ist als Aschach?

AL Rathmayr: Darum wird sich dann die Aufsichtsbehörde kümmern.

##### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die vorliegende Kanalgebührenordnung möge beschlossen werden.

##### **Abstimmungsergebnis:**

Hr. Ing. Lucan und Fr. Frandl enthalten sich der Stimme.

Hr. Schöppl, Hr. Jäger und Hr. Ing. Peter enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 3.1.**

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 30. 10. 2017, betreffend die Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühr (K a n a l g e b ü h r e n o r d n u n g für die Marktgemeinde Aschach an der Donau).

Auf Grund des Interessentenbeiträge – Gesetzes 1958, LGBI. 28/1958, in der Fassung der Novelle LGBI. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr:**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr:**

- (1) Die Kanal – Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
- |                 |            |
|-----------------|------------|
| nach Absatz (2) | € 21,93    |
| mindestens aber | € 3.290,-- |

- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche,  
bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Flächenberechnung der einzelnen Geschosse werden die Gebäudeausmaße herangezogen.

Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß zur Berechnung herangezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut benutzbar sind (für Kellergaragen muss die Anschlussgebühr nach Absatz 3 lit. D) entrichtet werden).

Wintergärten und Loggia sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, wenn diese mindestens dreiseitig umschlossen sind.

- (3) Abweichend vom Quadratmeter – Gebührensatz gemäß Absatz 1 wird die Kanalanschlussgebühr festgesetzt:
- a) Für Lagerhallen, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanal – Anschlussgebühr  
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 6,62**
  - b) Für Werkstätten unter 200 m<sup>2</sup>, die für gewerbliche Zwecke dienen, beträgt die Kanal- Anschlussgebühr **€ 17,77**  
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
  - c) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienende Gebäudeteile, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanal- Anschlussgebühr **€ 6,62**  
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
  - d) Für befestigte Verkehrs-, Arbeits- und Lagerflächen im Freien, Garagen (alle Garagen auch Kellergaragen!), Nebengebäuden und Einstellplätze für Arbeitsgeräte, PKW und LKW, von denen Niederschlags- oder sonstige Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage bzw. je Quadratmeter Fläche des befestigten Platzes **€ 6,62**
  - e) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser beträgt die Kanalanschlussgebühr **€ 21,32**  
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, wobei bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche nur jene Gebäudeteile anzurechnen sind, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, bzw. des Kaffeehausbetriebes Verwendung finden oder mitverwendet werden.  
Gasthaussäle mit mehr als 100 m<sup>2</sup> fallen unter die Bestimmungen des Abs. 3 a).
  - f) Für Autowaschanlagen gewerblicher Art, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 35,11**
- Werden Freiflächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, für Waschanlagen gewerblicher Art oder für Kfz-Maschinen- und Gerätewaschanlagen verwendet, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter Freifläche **€ 17,77**
- g) Für Tankstellenüberdachung beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter Dachfläche **€ 17,77**
  - h) Für Fabrikationshallen und Säle, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 10,83**
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen werden muss, hat die Kosten der zusätzlichen Anschlüsse zur Gänze der Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Eine Ermäßigung der Anschlussgebühr oder teilweise Kostentragung durch die Gemeinde tritt durch diese Umstände nicht ein.

- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:
- a) Wird auf einem **u n b e b a u t e n** Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlußgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage entrichtet wurde.
  - b) Bei Abänderung eines **a n g e s c h l o s s e n e n** Gebäudes durch Aus-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanal-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

### **§ 3**

Kanalbenützungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch (lt. Wasserzähler) **€ 3,75**
- (2) Wenn in Wohnhäusern oder Betrieben zur Wasserversorgung zusätzlich eine wasserrechtlich genehmigte Eigenanlage verwendet wird und diese Wässer letztlich in die Ortskanalisation eingeleitet werden, so ist mittels Wasserzähler die aus der Eigenanlage entnommene Wassermenge zu zählen und ist für diesen Wasserverbrauch die Kanal-Benützungsg Gebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hiefür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr für befestigte Grundstücke (§2 Abs. 3d), von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerter Grundfläche pro Jahr **€ 17,97**

### **§ 4**

Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, die **n i c h t** an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Hausbewohner und Monat **€ 12,93**

- (2) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe und Kaffeehäuser wird die Kanal-Benützungsgebühr nach ÖNORM B 2502 berechnet und beträgt pro Einwohnergleichwert (EWG) und Monat **€ 12,93**
- (3) Für Lagerhallen, Fabrikationshallen und Säle, welche für gewerbliche Zwecke benützt werden, ist eine laufende Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter (lt. Wasserzähler) **€ 3,75**  
Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
- (4) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Gebäude, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage monatlich **€ 0,57**
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für befestigte Grundstücke (§ 2 Abs. 3 d), von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerte Grundfläche pro Jahr **€ 17,97**
- (6) Bei Befüllung von Schwimm- und Badebecken ohne Zählung durch Wasserzähler ist außer der Wasserbenützungsgebühr auch die Kanalbenützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe zu entrichten, dass an Hand der Becken-Ausmaße die Wassermenge errechnet wird.

## § 5

### **Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,14 je m<sup>2</sup> Grundfläche eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

## § 6

### **Umsatzsteuer**

Alle in dieser Kanal-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

## § 7

### **Entstehen des Abgabeanspruches und Fälligkeit**

- (1) Die Kanal-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 dieser Kanal-Gebührenordnung bei Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder bei Neubau nach Abbruch von Gebäuden, tritt mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten für die betreffende Baumaßnahme ein.
- (3) Die Kanal-Benützungsgebühr ist vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten und wird am 15. Feb., 15. Mai, 15. August bzw. 15. November jeden Jahres fällig.
- (4) Die Kanal-Benützungsgebühr, welche mit einem Jahressatz zu berechnen ist (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5) wird in vier Teilbeträge jeweils 15. Feb., 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und vorgeschrieben.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. 11. 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



### **3.2. Änderung der Wassergebührenordnung – Beratung und Beschlussfassung.**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Bei den Wassergebühren ist eine Anpassung lt. Vorschlag des Landes von € 1,51 auf € 1,53 notwendig. Dies ist eine Erhöhung von 1,30718 %.

Die Wasseranschlussgebühren sind von € 1.934,-- auf € 1.972,-- anzuheben.

Dies bedeutet eine Anhebung in der Höhe von 1,92697 %.

Die vorliegende Wassergebührenordnung möge beschlossen werden.

Die Zählerbereitstellungsgebühr muss lt. Rücksprache mit der WDL werden.

#### **Beratung:**

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die überarbeitete Wassergebührenordnung möge beschlossen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Hr. Ing. Lucan und Fr. Frandl enthalten sich der Stimme.

Hr. Schöppl, Hr. Jäger und Hr. Ing. Peter stimmen gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 3.2.**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 30. 10. 2017, betreffend die Wasserleitungs – Anschlussgebühren und die Wasserleitungs- Benützungsg Gebühr (Wasserleitungs – Gebührenordnung).

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1. 28/1958, in der Fassung der Novellen LGB1. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 15 Abs. 3 Z.4 FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 wird verordnet:

### **§ 1**

#### ***Anschlußgebühr***

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Aschach/Donau wird eine Wasserleitungs- Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer, bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

### **§ 2**

#### ***Ausmaß der Anschlussgebühr***

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 13,15** mindestens aber **€ 1.972--**
- (2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 1.972,--**
- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für Schwimmbecken und Hallenbäder mit mehr als 10 m<sup>2</sup> je Quadratmeter Beckenfläche € 14,61. Der Bau bzw. die Aufstellung solcher Anlagen ist mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme zur Gebührenberechnung dem Marktgemeindeamt Aschach/Donau zu melden.
- (4) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslokalen, Sälen oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (das ist das Verhältnis von Mindestgebühr zu Quadratmeter-Gebühr) überschreiten, im Ausmaß von 50% zur Gebührenbemessung herangezogen.
- (5) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:

- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
  - b) Flugdächer, Vordächer, Terrassen sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.
  - c) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftliche Produkte sowie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Gemeinde-eigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar angeschlossenen Bauwerke und zwar:
- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche,
  - b) bei mehrgeschossigen die Summe der Geschoss-Flächen.

Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebauten Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- (7) Die errechnete Bemessungsfläche ist auf volle Quadratmeter auf- bzw. abzurunden.
- (8) Bei nachträglicher Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, für welches im Sinne des Abs. 3 bereits früher eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so wird auf Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach Abs. 1 die bereits früher nach Abs. 2 bezahlte Anschlussgebühr wertindexgesichert angerechnet.
  - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage eingetreten ist.
  - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### ***Privatrechtliche Vereinbarungen***

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen, sie bedürfen allerdings der Zustimmung des Gemeinderates.

### § 4

#### ***Wasserbezugsgebühren***

- (1) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.

- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessene Wassermenge **€ 1,53**
- (3) Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zur Brandbekämpfung wird keine Gebühr verrechnet.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für Baustellen bis zu 200 m<sup>2</sup> Baufläche **€ 61,20** und für Baustellen über 200 m<sup>2</sup> Baufläche **€ 91,80** jeweils jährlich.
- (6) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt ..... pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m <sup>3</sup> .....	€	<b>3,50</b>
für Hauswasserzähler Größe 7 m <sup>3</sup>	€	<b>4,--</b>
für Hauswasserzähler Größe 20 m <sup>3</sup> .....	€	<b>7,72</b>
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€	<b>35,--</b>
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€	<b>37,--</b>

## § 5

### ***Bereitstellungsgebühr***

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,06 je m<sup>2</sup> Grundfläche eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

## § 6

### ***Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit***

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides an die Marktgemeinde Aschach/D., zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Bezahlung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr bei Auf-,Zu-,Ein- oder Umbau und bei Neubau nach Abbruch von Gebäuden entsteht mit dem Baubeginn für die betreffende Baumaßnahme.

- (3) Die Wasserbezugs- und Zählergebühr ist in vierteljährlichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Monaten Februar, Mai und August erfolgt die Vorschreibung einer Akonto-Zahlung, die Endabrechnung im November.

## § 7

### *Umsatzsteuer*

Alle in dieser Wasserleitungs-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

## § 8

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit 1. 1. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. 11. 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Knierzinger Friedrich)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

### **3.3. Hebesätze 2018 – Beratung und Beschlussfassung**

---

#### **Bericht des Vorsitzenden:**

Wie jedes Jahr sind die Hebesätze, wenn nötig anzupassen. Aufgrund der vorgeschlagenen Sätze der Landesregierung ist eine Anpassung bei den Kanalbenützungsgebühren und Wasserbezugsgebühr notwendig. In den Hebesätzen ist jedoch auch die Hundesteuer geregelt. Der Gemeinderat könnte hier noch eine Anpassung vornehmen falls dies gewünscht wird.

#### **Antrag des Vorsitzenden:**

Die vorliegenden Hebesätze für das Jahr 2018 mögen beschlossen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Hr. Ing. Lucan und Fr. Frandl enthalten sich der Stimme.

Hr. Schöppl, Hr. Jäger und Hr. Ing. Peter stimmen gegen den Antrag.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 3.3.**

## Hebesätze der Gemeindesteuern

# K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau in der am 30. 10. 2017 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze wie folgt beschlossen hat:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit Steuermessbetrages	500 v. H. des
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit Steuermessbetrages	500 v. H. des
Lustbarkeitsabgabe mit Entgeltes	15 v. H. des Preises od.
Hundeabgabe mit	€ 25,-- für jeden Hund € 4,-- für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit *)	€ 3,75 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch
Wasserbezugsgebühr mit *)	€ 1,53 pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch

\*) Die Sätze der Kanalbenützungs- und Wasserbezugsgebühr beinhalten die Mehrwertsteuer nicht.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

**3.4. Vereinbarung mit Herrn Gerhard Heger über die Nutzung eines Teilbereiches seines Gartens als Erweiterung des Kindergartengartens – Beratung und Beschlussfassung.**

---

**Bericht des Vorsitzenden:**

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.



#### 4. Sonstiges

##### 4.1. Abhaltung einer etwaigen Volksbefragung gem. § 38 OÖ GemO betreffend die vom Land vorgeschlagenen Hochwasserschutzmaßnahmen – Festsetzung eines neuen Befragungstermins und des dazugehörigen Stichtages gem. OÖ. Kommunalwahlordnung.

---

###### **Bericht des Vorsitzenden:**

In der Gemeinderatssitzung am 18. 10. 2017 wurde über die Abhaltung einer Volksbefragung gem. § 38 OÖ GemO abgestimmt. Da diese Volksbefragung lt. Kommunalwahlordnung abzuwickeln ist kann der Befragungstermin 3. 12. 2017 nicht eingehalten werden.

Seitens des Gemeinderates sind der Befragungstag, der Stichtag sowie die Fragestellung festzulegen.

Frühest möglicher Befragungstermin: 21. 1. 2018 – Stichtag 31. 10. 2017 ansonsten 28. 1. 2018 – Stichtag 7. 11. 2017

###### **Beratung:**

Fr. Dr. Wassermair: Gibt es hier auch Wahlkarten?

AL Rathmayr: Ja, das ist Pflicht.

Hr. Jäger: Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde besprochen, dass von allen Parteien eine Gruppe gebildet wird, welche eine entsprechende Bürgerinfo erstellt. Dies sollte man relativ schnell organisieren.

Vorsitzender: Es sollte von jeder Fraktion eine Person vorhanden sein. Die Meldungen sollen bis 10.11.2017 bei Fr. AL Rathmayr einlangen.

#### § 4

##### **Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag**

(1) Die aus Anlass des Ablaufs der Wahlperiode des Gemeinderats (§ 1 Abs. 2 Z 1) nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahlen sind von der Landesregierung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt gemeinsam so auszuschreiben, dass sie am selben Tag stattfinden. Der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt gilt als Tag der Wahlausschreibung. (Anm: [LGBl.Nr. 13/2015](#))

(2) Die Wahlausschreibung hat den Wahltag, den Tag einer allenfalls erforderlichen engeren Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, die beide auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag festzusetzen sind, und den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Der Tag der engeren Wahl darf nicht mehr als zwei Wochen nach dem Wahltag liegen. **Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung und muss am 82. Tag vor dem Wahltag liegen.** (Anm: [LGBl.Nr. 13/2015](#))

(3) Einzelne nach diesem Landesgesetz durchzuführende Wahlen innerhalb der sechsjährigen Wahlperiode (Neuwahlen) sind unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde durch Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung auszuschreiben. Der Erscheinungstag der Amtlichen Linzer Zeitung, in der die Kundmachung erfolgt, gilt als Tag der Wahlausschreibung. Die Wahlausschreibung ist überdies in den Gemeinden ortsüblich zu veröffentlichen. (Anm: [LGBl. Nr. 27/2009](#))

###### **Fragestellung:**

**Soll die Marktgemeinde Aschach an der Donau das vom Land vorgeschlagene Hochwasserschutzprojekt durchführen?“**

**Antrag des Vorsitzenden:**

Als Befragungstermin wird der 28. Jänner 2018 festgelegt.

Als Stichtag wird der 7.11.2017 festgelegt.

Die Fragestellung lautet:

Soll die Marktgemeinde Aschach an der Donau das vom Land vorgeschlagene Hochwasserschutzprojekt durchführen?

**Abstimmungsergebnis:**

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

**ENDE TOP 4.1.**

#### **4.2 Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses – Beratung und Beschlussfassung.**

---

##### **Bericht des Vorsitzenden:**

Seitens des Gemeindebundes wird empfohlen folgende Resolution im Gemeinderat zu beschließen:

#### **RESOLUTION**

des Gemeinderats Marktgemeinde Aschach/Donau zur

#### **ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES**

#### **an die neue Bundesregierung**

Die Abschaffung des Pflegeregresses hat für die Gemeinden Oberösterreichs katastrophale Auswirkungen. Unabhängige Beobachter haben diese Entscheidung des österreichischen Verfassungsgesetzgebers bereits als verantwortungslos bezeichnet.

Das vor allem deshalb, weil die derzeit nur vage skizzierte Gegenfinanzierung der erforderlichen soliden Grundlage entbehrt. Mit den von Bundesseite in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die für unser Bundesland zu erwartenden unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses von Euro 25 Mio. zur Gänze abgedeckt. Völlig offen sind folgende weitere Positionen:

- der Wegfall der freiwilligen Selbstzahler (um den Regress zu vermeiden, haben viele Personen freiwillig bezahlt) macht weitere Euro 36,9 Mio. aus.
- dazu kommt der rechnerische Zuwachs aus der 24 h Pflege mit Euro 9,1 Mio.

Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen werden.

**In Summe geht es also in Oberösterreich um Mehrkosten von Euro 71 Mio. jährlich für die Gemeinden.**

Der indirekte Lenkungseffekt durch die Abschaffung des Regresses (verstärkter Andrang auf Heimplätze ab Jänner 2018 ist schon feststellbar) ist dabei noch überhaupt nicht berücksichtigt.

**Wir fordern daher den vollständigen Kostenersatz der durch die Abschaffung des Pflegeregresses den oberösterreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen Mehrkosten!**

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Es sollte somit rasch mit Gesprächen begonnen werden, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen könnte (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

Der Bund hat durch die Abschaffung des Pflegeregresses einen klaren Bruch des Paktums zum Finanzausgleich begangen. Es wird daher weiters gefordert, dass der vereinbarte Kostendämpfungspfad in der Pflege wieder eingeschlagen wird.

Gemeinderat der Marktgemeinde Aschach/Donau am 30. 10. 2017

Fr. Dr. Wassermair: Sie wird der Resolution nicht zustimmen, weil es einfach eine Farce wäre. Es wurde erst vor einem Monat im Parlament beschlossen und nun soll man es aufheben. Man muss es dementsprechend aushandeln. In dem Text ist so viel verpackt, dass sie einfach nicht zustimmen kann.

Hr. Mag. Haider: Es haben alle Parteien außer den Neos für den Antrag gestimmt. Die Formulierung zum Gemeindebund hält er auch für sehr unglücklich. Man hat auch bei der Partei auf Landesebene dazu eine Diskussion geführt. Die FPÖ hat die Parole vertreten zuzustimmen, weil man ja um die Wichtigkeit solcher Resolutionen wissen und wie ernst die in Wien genommen werden. Die neue Regierung die sich jetzt bildet, wird sich dessen annehmen und überlegen, wie man die Kosten nicht auf die Gemeinden abwälzt. Darum hat auch die FPÖ dafür gestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Hr. Christoph Haider, Hr. Straßl, Hr. Ing. Buchroithner und die gesamte Grün Fraktion enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

**ENDE TOP 4.2.**

## 5. Bericht des Bürgermeisters

---

- Die Ausbaustufe der Agrana ist abgeschlossen und es war eine tolle Eröffnungsfeier. Es werden durch die Erweiterung 25 neue Arbeitsplätze entstehen. Die Hälfte der Einnahmen aus der Kommunalsteuer kommen nunmehr von der Fa. Agrana. Es wurden für den Sportverein Aschach auch Dressen gespendet.
- Der Vorsitzende bedankt sich bei der FF Aschach für den Einsatz beim gestrigen Sturm.
- Seitens des Amtes wurde bezüglich der Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges schriftlich eine Anfrage an den Sekretär des Gemeindereferenten gestellt. Man wartet noch auf eine Antwort bezüglich der Abwicklung.  
Hr. Dieplinger: Wie ist der Stand bezüglich eines befristeten Mitarbeiters für den Bauhof?  
Vorsitzender: Er hat nunmehr Hrn. Paschinger um 3 Monate verlängert und man muss sich eine weitere Lösung überlegen.  
Hr. Dieplinger: Wie ist der Ist-Stand der Bauhofkooperation?  
Vorsitzender: Momentan wurden mögliche Architekten und Baumeister für die Errichtung des Gebäudes angeschrieben. Er ist Optimist und glaubt, dass der neue Bauhof im nächsten Herbst bezogen werden kann.  
Hr. Jäger: Stroheim hat nunmehr mit einer Stimme dagegen gestimmt und er wollte wissen, wie sich das jetzt auswirkt.  
Hr. Vizebgm. Haider: Der Gemeinderat in Stroheim hat mehrheitlich dagegen gestimmt. Er hat heute mit dem AL von Hartkirchen gesprochen, wie es weitergeht. Es wird die rechtliche Situation nunmehr geprüft und im Notfall wird es eingeklagt.

**ENDE TOP 5**

## 6. Allfälliges

---

- Hr. Jäger: Wie schaut es mit der Auflösung der Einbahnstraße in der Reitingerstraße aus?  
Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Die Einbahnstraße wird mit 1.11.2017 wieder aufgehoben.
- Hr. Jäger: Es fahren noch immer beim AVZ Personen durch, da der Poller noch nicht aufgestellt wurde.  
Fr. AL Rathmayr: Die Arbeiter werden ihn ehestens wieder aufstellen.
- Hr. Ing. Schalek: Hat man eine Idee, was man für den Wirtschaftshof im Budget 2018 hineingibt?  
AL Rathmayr: Es kamen heute die Budgetzahlen von der Gemeinde Hartkirchen.  
Hr. Ing. Schalek: Es kommt ja die neue VRV und hier gibt es einige Vorarbeiten zu erledigen, wie z.B. die Bewertung von Gebäuden. Man sollte sich hier eine Bewertungsmöglichkeit überlegen.  
AL Rathmayr: Man wird von der Aufsichtsbehörde bei der Umsetzung der neuen VRV begleitet. Man hat zur Bewertung der Grundstücke und Gebäude einen Etappenplan erhalten. Es gab bereits einen Workshop und man wird mit diesen Vorlagen und Angaben der Aufsichtsbehörde arbeiten.
- Hr. Straßl Christian: Vor 3 Wochen wurde am Hartplatz anscheinend ein Päckchen mit Drogen gefunden. Wurde dies an die Gemeinde und die Polizei weitergeleitet?  
AL Rathmayr: Es wurde von der Schulleitung an die Polizei eine Anzeige erstattet.  
Vorsitzender: Er hat davon noch nichts gewusst.  
Hr. Straßl Christian: Er weiß nicht, wie viele Vorfälle es bereits gab und gibt zu bedenken, ob man die Schulsporthanlage nicht doch einzäunen sollte.  
Vorsitzender: Er weiß eben noch nichts darüber und wird sich dazu noch genau erkundigen. Es wird jedoch von der Polizei vermehrt kontrolliert.  
Fr. Frandl: Sie weiß von Fr. Eder, dass sie es auch nur vom Betreuer gehört hat und sie weiß auch offiziell nichts davon.  
Fr. AL Rathmayr: Sie wird dies abklären.
- Fr. Schnell: Die Straße am Kobl ist schon wieder in sehr schlechtem Zustand. Die Hinweistafel wurde nunmehr aufgestellt, ist aber leider kaputt.  
Fr. AL Rathmayr: Dies wurde bereits den Bauhofmitarbeitern mitgeteilt.
- Fr. Dr. Wassermair: Sie möchte noch etwas zum Grundwasser sagen: Südlich von der Kirche ist es so, dass man auf 22 Meter einen Granit hat. Darüber ist lockerer Kies und Schotter und oben ist eine fixe Deckschicht. Mit der Mauer, die jetzt 7 Meter hinuntergehen soll, durchbricht man die Deckschicht auf jeden Fall. Der Boden insgesamt ist dort sehr durchlässig. Der Grundwasserspiegel ist dort auf ca. 2,5 bis 4 Meter.  
Wenn man die Deckschicht nun mit einer Mauer durchbricht - und dicht bekommt man das nie, außerdem hat man eine Sickergrube auf der Innenseite gemacht für die Oberflächenwässer. Dort rinnt es dann sowieso hinunter-, dann heißt das, es wird ins Grundwasser auf jeden Fall einsickern. Wenn man sich die ganzen Kanäle und Druckrohrleitungen, die bei den 7 Gassen hinauf geplant sind, anschaut, die Künetten kommen in 2 Meter Tiefe. Man muss hier 1,6 Meter breit aufbaggern. Sie ist gespannt, wenn man neben der Apotheke soweit hineingräbt, was von dem Haus übrig bleibt. Die

Künetten sind ein gefundenes Fressen, dass wieder etwas eindringt in den Grundwasserstrom..

Man hat ein großes Grundwasserreservoir und davon lebt der ganze Ort. Das Wasser ist der größte Schatz und das gehört geschützt. Für sie ist es einfach ein Wahnsinnsprojekt, wenn sie sieht, wie das abgedichtet wird. Jeder Techniker sagt, dass es nicht möglich ist, eine dichte Mauer auf Dauer zu errichten. Es wäre auch eine Verunstaltung für den Ort.

Vorsitzender: Es heißt nicht, dass die Mauer dicht sein soll. Es wird nur um 2 Tage verzögert. In den 2 Tagen Verzögerung hofft man, dass das andere Wasser zurückgeht.

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er hat sich die Pläne auch genau angesehen und das ist wieder ein Argument, welches man in die Information mit aufnehmen kann.

- Vorsitzender: Bezüglich der Errichtung der Turnhalle hatte man letztens eine Information von einem Sachverständigen, die in seinen Augen nicht sehr aufschlussreich war. Man sollte alles daran setzen, dass man das OK bestätigt und man sollte zeitliche Verzögerungen vermeiden.

Hr. Vizebgm. Haider: Man hat sich bei der Sitzung das Gutachten erläutern lassen. Der Sachverständige hat gewisse Parameter, nach denen er sich richten muss. Er war immer schon der Meinung, dass seine optimale Lösung ein Kleinkindzentrum wäre. Dies funktioniert natürlich nur, wenn man einen Turnsaal hat, wo man eine Fußbodenheizung hat usw. Man sollte auch Kleinkinder unterbringen können. Mit einem kalten und harten Boden hat man nicht sehr viel angefangen. Mit dieser nun geplanten Sanierung ist es nicht Kleinkinder tauglich.

Fr. Dr. Wassermair: Letztes Frühjahr hat man angefangen sich mit Fr. Stogmeyer bezüglich Turnhalle zusammzusetzen. Das sind jetzt eineinhalb Jahre her. Jedes Mal, wenn man Fr. Stogmeyer sagt, bitte liefern sie uns Zahlen oder Fakten, heißt es, ja das wird gemacht. Letzte Woche gab es einen ganz einfachen Auftrag, dass sie mailt, wie es mit dem Energieausweis ist. Bis heute ist noch nichts gekommen. Sie bezweifelt, dass man bei einem Neubau mit 1,1 Million auskommt. Fr. Stogmeyer soll endlich das machen, was sie angeschafft bekommt.

Vorsitzender: Wenn sie weiß, was sie zu machen hat, tut sie das auch.

Fr. Dr. Wassermair: Das macht sie eben nicht. Sie stellt Wahlplakate vor der Schule auf, aber sonst macht sie nichts.

Es entsteht hier noch eine längere Diskussion.

**ENDE TOP 6**